

Dr. Gerhard Hovorka
Personalvertretung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen
21.09.2018

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Bundesämtergesetz) geändert wird

Die Personalvertretung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen spricht sich dezidiert gegen die Streichung des §19 (Bundesanstalt für Bergbauernfragen) und die Eingliederung des Wirkungsbereichs der Bundesanstalt für Bergbauernfragen in den § 16 (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft) unter dem neuem Namen Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen aus. Sie schlägt vor, den §16 und §19 in der bisherigen Form beizubehalten. Die Personalvertretung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen sieht die im Ministerialentwurf enthaltene Festlegung des Sitzes der Bundesanstalt in Wien als positiv. Falls die Zusammenlegung nicht noch zurückgezogen wird, dann ist in einer neuen Bundesanstalt dafür Sorge zu tragen, dass die Forschungsbereiche der Bundesanstalt für Bergbauernfragen weiterhin im vollem Umfang aufrechtbleiben und das dafür erforderlichen Budget, das erforderliche Personal und die notwendigen Räumlichkeiten nicht gekürzt, sondern im Gegenteil weiter ausgebaut werden. Im Rahmen einer etwaigen Zusammenlegung und damit einhergehenden größeren Verantwortung im budgetären und organisatorischen Bereich, ist eine Aufwertung von Dienstposten vorzusehen. Die Personalvertretung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen fordert im Falle einer Zusammenlegung eine Ausschreibung des DirektorInpostens.

Begründung:

Die Personalvertretung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen befürchtet, dass durch die Zusammenlegung mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, die unserer Meinung primär politisch motiviert ist, und mit der der Verlust der Eigenständigkeit, und damit die kritische Forschung zu Berggebieten, Bergbauern/Bergbäuerinnen und den benachteiligten Gebieten und allen anderen Forschungsbereichen der Bundesanstalt für Bergbauernfragen einen geringeren Stellenwert als bisher bekommen wird, wenn nicht überhaupt verunmöglicht wird. Dies wäre für ein Bergland wie Österreich sehr schade. Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen hat sich unter ihrem bisherigen Namen auch international einen hervorragenden Ruf erarbeitet und hat bisher die Anliegen der Berglandwirtschaft in zahlreichen EU-Projekten eingebracht. Etwaige Synergieeffekte einer Zusammenlegung würden durch die Verunsicherung der Belegschaft, entsprechenden Reibungsverlusten über einen längeren Zeitraum und des Verlusts des bisherigen kritischen wissenschaftlichen Diskurses, für den die Bundesanstalt für Bergbauernfragen steht, mehr als wettgemacht. Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen sollte in Zukunft daher nicht zusammengelegt, sondern budgetär und personell ausgebaut werden. Dadurch könnte die Bundesanstalt für Bergbauernfragen ihre Wirkungsbereiche, die im Gesetz festgelegt sind, und immer stärker auch mit der Forschung im EU Raum vernetzt sind, in Zukunft zum Vorteil der Berggebiete und benachteiligten Gebiete noch umfassender erfüllen. Abschließend zu diesem Punkt weißt die Personalvertretung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen auf die richtige und wichtige Pressemitteilung der Österreichischen Berg- und Kleinbäuer_innen Vereinigung vom 20.09.2018 hin: <https://www.viacampesina.at/>

Die Personalvertretung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen spricht sich gegen die Streichung des §22, Absatz 7 aus.

Begründung:

Es ist sachlich gerechtfertigt und aus gewerkschaftlicher Sicht zu begrüßen, dass es in den österreichischen Bundesgärten weiterhin einen Betriebsrat gibt, der die betroffenen KollegInnen vertritt.

Die Personalvertretung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen spricht sich für die Streichung des §8 (Zusammenführung von Dienststellen) aus.

Begründung:

Die ganze oder teilweise Auflösung oder Zusammenlegung von Bundesämtern oder landwirtschaftlichen Bundesanstalten durch Verordnung sollte Angelegenheit des Nationalrates und des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens sein und nicht in der Kompetenz einer Bundesministerin oder eines Bundesministers liegen.